

Stand: September 2023

Informationstext zum Wasserrecht

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhalt

Inhalt	2
1. Einleitung	3
2. Grundlagen.....	4
2.1. Regelungsgegenstand	4
2.2. Rechtsgrundlagen.....	4
2.2.1. EU-Recht.....	4
2.2.2. Nationales Recht	5
3. Gewässernutzung.....	7
3.1. Gemeingebrauch	7
3.2. Bewilligungsfreie Gewässernutzung	8
3.3. Bewilligungspflichtige Gewässernutzung	8
4. Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot.....	10
5. Verfahren	12
5.1. Reguläres Genehmigungsverfahren	13
5.1.1. Allgemeines.....	13
5.1.2. Parteien	14
5.1.3. Rechtsschutz	15
5.2. Anzeigeverfahren	15
5.3. Widerstreitverfahren	16

1. Einleitung

Wasser stellt nicht nur für den Menschen die wertvollste Ressource dar, sondern bildet auch einen essenziellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Aus diesem Grund gilt es, sorgsam mit all seinen Erscheinungsformen umzugehen.

Konflikte um Wasser ergeben sich aus unterschiedlichen Interessen, insbesondere auch zwischen dem Schutz von Gewässern und deren Nutzung. Wie in allen Bereichen liefert das Recht auch in Bezug auf Wasser die notwendigen Spielregeln, um ein friedliches Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen und menschliche Aktivitäten im Einklang mit der Umwelt zu erlauben.

Da Wasserrecht eine äußerst komplexe Materie ist, soll der vorliegende Text einen ersten Überblick über das österreichische Wasserrecht (Regelungsgegenstand, Rechtsgrundlagen, Gewässernutzung und Verfahren) bieten.

2. Grundlagen

2.1. Regelungsgegenstand

Unter „Wasserrecht“ versteht man sämtliche rechtlichen Vorschriften, die sich dem Thema Wasser widmen und auch damit zusammenhängende Teile, wie zB das Ufer, erfassen. Das Wasserrecht bildet daher einen Ordnungsrahmen für menschliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Wasser. Dabei unterscheidet man zwischen:

- **Benutzung** von Gewässern (Nutzwasserwirtschaft),
- **Reinhaltung** von Gewässern (Gewässergütewirtschaft),
- **Schutz vor Gefahren**, die vom Wasser ausgehen (Schutzwasserwirtschaft).

2.2. Rechtsgrundlagen

2.2.1. EU-Recht

Aufgrund der außerordentlichen und vielfach auch grenzüberschreitenden Bedeutung von Wasser existieren auf europäischer Ebene zahlreiche wasserrechtliche Vorschriften: beispielsweise die Hochwasser-Richtlinie¹, die Trinkwasser-Richtlinie² oder auch die Nitrat-Richtlinie³.

Das Kernstück des europäischen Wasserrechts ist jedoch die sogenannte **Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)**⁴, die der Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der EU dient. Die WRRL bezweckt nicht nur den Schutz von Gewässerkörpern und des Grundwassers, sondern auch deren nachhaltige Nutzung. Ziel ist insbesondere, weitere Zustandsverschlechterungen zu vermeiden (**Verschlechterungsverbot**) bzw einen *guten Zustand* aller natürlichen Oberflächengewässer zu erreichen (**Verbesserungsgebot**).⁵

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die WRRL die Erstellung von sogenannten **Bewirtschaftungsplänen** vor: Die Europäischen Mitgliedstaaten haben demzufolge für jede Flussgebietseinheit in ihrem Hoheitsgebiet einen Bewirtschaftungsplan zu erstellen

¹ [Richtlinie 2007/60/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABI L 2007/288, 27.

² [Richtlinie 98/83/EG](#) des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABI L 1998/330, 32. Die Richtlinie 98/83/EG wird von der Richtlinie (EU) 2020/2184 mit Wirkung vom 12. Jänner 2023 aufgehoben.

Die [Neufassung](#) ist bereits in Kraft und bis 12. Jänner 2023 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen.

³ [Richtlinie 91/676/EWG](#) des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABI L 1991/375, 1.

⁴ [Richtlinie 2000/60/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI L 2000/327, 1.

⁵ Art 4 Abs 1 lit a ii WRRL.

und diesen alle sechs Jahre zu aktualisieren. In Österreich erfolgt diese durch den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan.⁶

Generell besteht das Wesen von EU-Richtlinien darin, dass sie (verbindliche) Ziele vorgeben, die Erreichung dieser Ziele aber den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen ist. Das bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung dieser europäischen Vorgaben eigene nationale Vorschriften erlassen und konkrete Maßnahmen ergreifen müssen.

2.2.2. Nationales Recht

Nach der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) bildet Wasserrecht eine Bundeskompetenz (Art 10 Abs 1 Z 10), dh Gesetzgebung und Vollziehung in dieser Materie sind Aufgabe des Bundes.

Dementsprechend wurden die Vorgaben der WRRL in Österreich in erster Linie durch das **Wasserrechtsgesetz (WRG)**⁷ des Bundes umgesetzt. Neben der Einteilung der Gewässer in private und öffentliche Gewässer⁸ unterscheidet das WRG auch zwischen **Grundwasser** und **Tagwässern**. Während man unter „Grundwasser“ das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasserversteht⁹, wird der Begriff „Tagwasser“ im WRG zwar verwendet, aber nicht erläutert. Er bezeichnet das oberhalb der Erdoberfläche befindliche Wasser (das zu Tage tretende Wasser). Diese Unterscheidung ist von erheblicher Bedeutung, da daran auch unterschiedliche Regelungen zur Nutzung und Bewirtschaftung anknüpfen.

Weiters finden sich im WRG unter anderem noch Vorschriften für Wassergenossenschaften und -verbände sowie Bestimmungen zu Zwangsrechten und zur Gewässeraufsicht.

Von enormer Bedeutung ist auch im Bereich der Wasserwirtschaft eine den Einzelprojekten übergeordnete Planung. In Österreich ist der sogenannte **Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan** (NGP) das wesentliche Planungsinstrument, um die oben genannten Ziele zu verwirklichen. Dieser wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) erstellt und als Verordnung (NGP-VO)¹⁰ erlassen. Die genauen Regelungen dazu finden sich in den §§ 55 ff WRG und sehen entsprechend den europäischen Vorgaben auch eine **Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 55m WRG) bei der Erstellung des NGP vor. So ist beispielsweise der Entwurf des jeweiligen NGP spätestens ein Jahr vor Beginn seiner Geltungsdauer **zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme** aufzulegen bzw im Internet zu veröffentlichen.¹¹

⁶ Näheres dazu unter Punkt 2.2.2.

⁷ Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 idgF.

⁸ Vgl §§ 2 und 3 WRG.

⁹ § 3 Abs 1 lit a WRG.

¹⁰ Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2021, BGBl II 2022/182.

¹¹ Vgl. für weitere Informationen inklusive einer Broschüre zur Öffentlichkeitsbeteiligung die [Website des BML](#).

Ausgangsbasis für den NGP ist eine umfassende Ist-Bestandsanalyse, anhand derer konkrete Maßnahmenprogramme erstellt werden.¹² Die Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Landeshauptleute, die dafür auch wasserwirtschaftliche Regionalprogramme erlassen können. Wasserrechtliche Bewilligungen und anderen Bescheide nach dem WRG dürfen jedenfalls nicht dem NGP bzw dem Maßnahmenprogramm sowie der NGP-VO widersprechen, ein Widerspruch mit Regionalprogrammen ist hingegen zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist.

Der erste NGP ([NGP 2009](#)) deckte den Zeitraum 2009-2015 ab und wurde mittlerweile durch den zweiten NGP ([NGP 2015](#), veröffentlicht am 26.08.2017) ersetzt. Der dritte NGP ([NGP 2021](#)) deckt die Periode 2021-2027 ab und wurde im April 2022 veröffentlicht.

Die allgemeinen Vorgaben der WRRL werden außerdem durch die Erstellung von Qualitätszielen konkretisiert. Dabei werden in den sogenannten **Qualitätszielverordnungen**¹³ allgemeine chemisch-physikalische Kenngrößen für die Gewässerbiologie (wie zB Sauerstoffkonzentration und Nährstoffgehalt) und bestimmte Schadstoffe genau definiert.

¹² Zugang zu Daten und Informationen über die österreichische Wasserwirtschaft ermöglicht die Datenbank [WISA \(Wasserinformationssystem Austria\)](#).

¹³ Vgl. Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (BGBl II 2006/96 idgF), Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BGBl II 2010/99 idgF), Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (BGBl II 2010/98 idgF). Einen Überblick dazu liefert: die [Website des BML](#).

3. Gewässernutzung

Je nach Art und Intensität der Benutzung unterscheidet das WRG zwischen verschiedenen Nutzungsformen:

- Gemeingebrauch,
- bewilligungsfreie Gewässernutzung,
- bewilligungspflichtige Gewässernutzung.

3.1. Gemeingebrauch

Als Gemeingebrauch im Sinne des Wasserrechts bezeichnet man die **unentgeltliche und bewilligungsfreie** Benutzung von Gewässern. Dabei sind jedoch nur Oberflächengewässer gemeint – einen Gemeingebrauch am Grundwasser gibt es nicht. Handelt es sich dabei um ein öffentliches Gewässer, spricht man vom sogenannten „**großen Gemeingebrauch**“. Dieser wird in § 8 WRG definiert als *„der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt“*¹⁴. Entscheidendes Kriterium ist in diesem Zusammenhang aber, dass durch die Nutzung Wasserlauf, Wasserbeschaffenheit oder Ufer nicht gefährdet werden und außerdem kein Recht verletzt, ein öffentliches Interesse beeinträchtigt oder jemandem ein Schaden zugefügt wird. Unter diesen Voraussetzungen ist für die genannten Nutzungen des Gewässers keine Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Beispiele: Baden oder Tauchen (mit Atemgeräten), geringe Wasser- und Schotterentnahmen, Gebrauch von Bachwasser als Viehtränke

Badeanstalten, die Errichtung eines Bootshouses oder eines Holzsteges sowie gewerblich geführte Canyoning-Touren gehen über den großen Gemeingebrauch hinaus. Auch eine Erweiterung eines bestehenden Stags, Badehauses etc stellt keinen Gemeingebrauch iSd § 8 WRG dar.

Der Gemeingebrauch kann jedoch durch Bescheide oder Verordnungen konkretisiert bzw. eingeschränkt werden. In der Folge geht jede Nutzung, die außerhalb eines so festgelegten

¹⁴ § 8 Abs 1 WRG.

Gemeingebrauchs liegt, über den Gemeingebrauch hinaus und bedarf daher einer Bewilligung.¹⁵

Die Benutzung von privaten Gewässern ist zwar grundsätzlich den Eigentümer:innen vorbehalten, diese müssen jedoch den sog. „**kleinen Gemeingebrauch**“ durch andere dulden. Dieser umfasst laut WRG den „*Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Tränken und zum Schöpfen mit Handgefäßen [...], soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann*“¹⁶. Unter diesen Bedingungen, und zwar insbesondere bei Vorliegen einer Zugangserlaubnis (zB einer öffentlichen Straße), darf somit jedermann auch private Gewässer unentgeltlich nutzen.

3.2. Bewilligungsfreie Gewässernutzung

Abgesehen vom Gemeingebrauch darf die Gewässernutzung außerdem in folgenden Fällen **ohne Bewilligung** erfolgen:

- **Tagwässer:** der:die Grundeigentümer:in nutzt private Gewässer bzw errichtet/ändert die dazu dienenden Anlagen, und die daraus resultierenden Auswirkungen betreffen nur das eigene Wasser bzw das eigene Grundstück.¹⁷
- **Grundwasser:** der:die Grundeigentümer:in nutzt das Grundwasser für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf, und die Förderung erfolgt nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke oder die Entnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund.¹⁸

3.3. Bewilligungspflichtige Gewässernutzung

Abgesehen vom Gemeingebrauch und den beiden oben genannten Fällen bedarf jede Nutzung von Gewässern grundsätzlich¹⁹ einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde. Im Rahmen dieser Bewilligung sind jedenfalls **Ort, Ausmaß** und **Art sowie Dauer** der Wasserbenutzung zu bestimmen.

¹⁵ VwGH 28.11.2019, Ro 2018/07/0049.

¹⁶ § 8 Abs 2 WRG.

¹⁷ Vgl § 9 Abs 2 WRG.

¹⁸ Vgl § 10 Abs 1 WRG.

¹⁹ Durch Verordnung der:des zuständigen Bundesminister:in können aber auch „Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ bewilligungsfrei gestellt werden (§ 12b WRG). Vgl zB die [Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen](#), BGBl II 2005/327. Diese bewilligungsfreien Vorhaben sind der Behörde aber sehr wohl zu melden.

Hinsichtlich des Ausmaßes der Wasserbenutzung hat die Behörde unter anderem Bedacht zu nehmen auf:

- Bedarf des:der Antragstellenden,
- bestehende wasserwirtschaftliche Verhältnisse (insb. Wasserdargebot und die natürliche Erneuerung des Grundwassers), wobei auch der Zustand des Ufers zu berücksichtigen ist²⁰,
- Stand der Technik,
- Bewahrung von Wasser, das zur Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Haus- und Wirtschaftszwecke notwendig ist,
- Erhaltung des ökologischen Zustands des Gewässers,
- Wasserversorgung²¹.

Weiters dürfen durch die Erteilung einer Bewilligung zum einen **öffentliche Interessen** nicht beeinträchtigt werden.²² Eine demonstrative, also nur beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen findet sich in § 105 WRG. Demnach stellen die Beeinträchtigung der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, des Ablaufs von Hochwässern, der Wasserversorgung, etc. **Versagungsgründe** dar. Daraus folgt, dass ein Bewilligungsantrag abzuweisen ist, wenn die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen nicht durch Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen abgewendet werden kann.

Zum anderen darf die beantragte Wasserbenutzung nicht zu einer **Verletzung bestehender Rechte**, wie zB des Grundeigentums oder anderer rechtmäßig ausgeübter Wassernutzungen, führen.²³ Würde die Ausführung des beantragten Projekts ein wasserrechtliche geschütztes Recht von Dritten verletzen und liegt keine ausdrückliche Zustimmung des:der Betroffenen vor, ist die Bewilligung ebenso zu versagen.

Die Nutzungsbewilligungen sind außerdem entsprechend zu befristen, dh es ist eine Dauer der Bewilligung festzulegen. Diese **Frist** darf bei Wasserentnahmen für **Bewässerungszwecke 25 Jahre** und **ansonsten 90 Jahre** nicht überschreiten.²⁴ Das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts hat die zuständige Behörde festzustellen.²⁵

²⁰ LVwG AV 540/001, 18.07.2021.

²¹ Vgl § 13 WRG.

²² Vgl § 12 Abs 1 WRG.

²³ Vgl Fn 22.

²⁴ Vgl § 21 Abs 1 WRG.

²⁵ § 29 Abs 1 WRG.

3.3.1. Instandhaltungspflicht

Die Bewilligung für eine Wasserbenutzungsanlage geht mit der Verpflichtung zur Instandhaltung einher. So müssen Wasserberechtigte ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand erhalten und bedienen. Ebenso obliegt Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich. Nachteilige Auswirkungen ihrer Anlagen auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben.²⁶ Uferschutzmaßnahmen wie Verkleidungen zum Schutz des Ufers unterliegen jedoch nicht der Instandhaltungsverpflichtung.²⁷

4. Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot

Wie bereits erwähnt gilt im Wasserrecht grundsätzlich ein **Verschlechterungsverbot**. Das bedeutet, dass sich der bestehende Zustand eines Gewässers (zB durch den Bau einer Anlage) nicht verschlechtern bzw die Erreichung eines guten Zustandes nicht verhindert werden darf.

Durch die WRRL bzw das WRG wird der Zustand von Gewässern im Schulnotensystem als „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ bewertet. Diese Einstufung erfolgt in Bezug auf die Qualitätskomponenten „biologisch“, „hydromorphologisch“ und „chemisch-physikalisch“, wobei die am schlechtesten eingestufte Qualitätskomponente über die Gesamteinstufung des Wasserkörpers entscheidet. Das ist das sogenannte „One-out all-out“ Prinzip. Sind also alle Komponenten mit „Sehr gut“ bewertet und eine Komponente ist bloß „mäßig“, ist der Gesamtzustand des Gewässers mit „mäßig“ zu bewerten.

Lange Zeit war es jedoch hoch umstritten, was als „Verschlechterung“ des Gewässerzustands zu werten ist. Diese Streitfrage hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem „Weser-Urteil“²⁸ mittlerweile geklärt:

„Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers [...] ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente [...] um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des

²⁶ § 50 WRG.

²⁷ LVwG AV 1307/001-2020, 20.11.2020.

²⁸ EuGH, C-461/13, *Weser*, ECLI:EU:C:2015:433. Benannt ist diese Entscheidung nach dem deutschen Fluss, um den es im Anlassverfahren ging: Zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes und Auswirkungen des Urteils in Österreich siehe auch eine [Studie von WWF und ÖKOBÜRO](#), Umsetzung des Verschlechterungsverbots gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie in Österreich im Bereich Wasserkraft (28.11.2018).

Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente [...] bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers [...] dar.“²⁹ (Anmerkung: Selbige Definition gilt auch für Grundwasserkörper.)

Ist durch ein geplantes wasserrechtliches Vorhaben mit einer Verschlechterung in diesem Sinne zu rechnen, kann trotz des bestehenden Verschlechterungsverbots eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Solche Ausnahmen sind jedoch nur zulässig, wenn

- **alle praktikablen Vorkehrungen** getroffen wurden, um die **negativen Auswirkungen** auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu **m mindern** und
- ein **übergeordnetes öffentliches Interesse** besteht und
- die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen dienen sollen, aus Gründen der **technischen Durchführbarkeit** oder auf Grund **unverhältnismäßiger Kosten nicht durch eine wesentlich bessere Umweltoption** erreicht werden können.³⁰

Nur bei Vorliegen aller drei Voraussetzungen kann eine Bewilligung trotz zu befürchtender Verschlechterung erteilt werden. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung stehen insbesondere im Zusammenhang mit Kraftwerksprojekten regelmäßig Interessen der Energieversorgung und des Ausbaus erneuerbarer Energien der Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands gegenüber. Um den Behörden die Lösung dieser heiklen Wertungsfragen zu erleichtern, hat das damalige BMLFUW (heute BML) bereits 2012 einen Kriterienkatalog³¹ herausgegeben.

²⁹ Vgl. EuGH, C-461/13, *Weser*, ECLI:EU:C:2015:433, Rz 70.

³⁰ § 104a Abs 2 WRG.

³¹ [Österreichischer Wasserkatalog Wasser schützen - Wasser nutzen](#) (2012).

5. Verfahren

Systematisch betrachtet zählt das Wasserrecht zum öffentlichen Recht, und zwar genauer zum **Verwaltungsrecht**. Dementsprechend werden wasserrechtliche Angelegenheiten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden behandelt.

Wasserrecht ist zwar eine Bundeskompetenz, wird aber in „mittelbarer Bundesverwaltung“ vollzogen. Das bedeutet, dass die Aufgaben durch Behörden und Organe der Länder erledigt werden, wobei sie aber letztlich an die Weisungen des:der zuständigen Bundesminister:in gebunden sind.

Als **Wasserrechtsbehörden** nennt § 98 WRG Bürgermeister:innen, Bezirksverwaltungsbehörden (BVB), Landeshauptleute (LH) sowie das zuständige Bundesministerium (derzeit: Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, BML). Dabei kommt den **BVB** eine sogenannte „subsidiäre Generalkompetenz“ zu – das bedeutet, dass die BVB immer dann zuständig ist, wenn es keine ausdrücklichen Bestimmungen gibt, die etwas anderes festlegen.

Beispiele:

Zuständigkeit Bürgermeister:in: Anordnung von erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bei Gefahr im Verzug, Anordnung der Hilfeleistung zur Verhinderung von Ufer- oder Damnbrüchen oder von Überschwemmungen bei Gefahr im Verzug.

Zuständigkeit LH: für Wasserkraftanlagen mit mehr als 500 kW Höchstleistung, für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 15.000 EinwohnerInnen.

Zuständigkeit BML: für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau, für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten.

Hinsichtlich der Art der Verfahren unterscheidet man zwischen

- Genehmigungsverfahren,
- Anzeigeverfahren,
- Widerstreitverfahren.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf reguläre Genehmigungsverfahren. Abweichungen von diesen allgemeinen Regelungen werden im Anschluss im Zusammenhang mit den anderen Verfahrensarten dargestellt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass für große Bauvorhaben im Bereich der Wasserwirtschaft³² eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Dabei werden in einem Verfahren alle betroffenen Materien (zB Wasserrecht, Naturschutzrecht, Baurecht) gesammelt behandelt und bei Vorliegen aller Voraussetzungen alle Genehmigungen durch einen UVP-Bescheid erteilt (sogenanntes „konzentriertes Genehmigungsverfahren“).³³ Dabei kommen nur die inhaltlichen Kriterien des WRG zur Anwendung, das Verfahren richtet sich nach dem UVP-Gesetz.

5.1. Reguläres Genehmigungsverfahren

5.1.1. Allgemeines

Ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren wird durch den **Antrag** des:der Bewilligungswerber:in eingeleitet. Eine detaillierte Auflistung der **Unterlagen**, die mit dem Antrag bei der Behörde einzureichen sind, findet sich in § 103 Abs 1 WRG.

Im Anschluss wird ein behördliches Ermittlungsverfahren geführt, wobei eine **mündliche Verhandlung** nur zwingend vorgesehen ist, wenn es der:die Antragstellende verlangt.

Die Entscheidung wird von der Wasserrechtsbehörde mittels schriftlichen Bescheids gefällt. Die **Genehmigungsvoraussetzungen** sind im WRG nicht einheitlich geregelt, sondern abhängig von der jeweiligen beantragten Maßnahme. Aus den §§ 11 ff WRG ergeben sich zB die folgenden Voraussetzungen:

- keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen,
- keine Verletzung bestehender Rechte,
- Einhaltung des Stands der Technik,
- kein Verstoß gegen allgemeine Gewässerbewirtschaftungsziele,
- keine Verschlechterung des Gewässerzustands³⁴.

³² Vgl Anhang 1 Z 30-42 UVP-G (zB Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mind. 15 MW; Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha; etc.)

³³ Siehe dazu unseren [Informationstext zu Umweltverträglichkeitsprüfungen](#).

³⁴ Vgl jedoch Punkt 4 (Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot).

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen kann insbesondere durch die Erteilung von **Auflagen** sichergestellt werden.

5.1.2. Parteien

Damit Einzelne ihre Rechte auch durchsetzen können, wird ihnen im Verwaltungsrecht eine gewisse Stellung im Verfahren eingeräumt, wobei zwischen „Beteiligten“ und „Parteien“ unterschieden wird. Als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens werden alle Personen bezeichnet, die die Tätigkeit einer Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit einer Behörde bezieht. Im Vergleich dazu sind Parteien nur jene Beteiligten, die an einer Sache aufgrund eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Parteien haben eine weitaus stärkere Position als bloße Beteiligte, da der Großteil der Verfahrensrechte (zB Recht auf Akteneinsicht; Recht, Einwendungen zu erheben; Recht auf Bescheiderlassung; Beschwerderecht) in der österreichischen Systematik an die Stellung als Partei („Parteistellung“) geknüpft ist.

Grundsätzlich kommt in wasserrechtlichen Verfahren folgenden Personen **Parteistellung**³⁵ zu:

- Antragstellende,
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen,
- diejenigen, deren Rechte sonst berührt werden,
- Fischereiberechtigte,
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (LH).

Gemeinden, Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes, öffentliche Wasserversorger, Berechtigte nach einem Regionalprogramm und andere Nutzungsberechtigte sind nur in bestimmten Verfahrenskonstellationen als Parteien zugelassen.³⁶

Als **Beteiligte** nennt das WRG insb. die Interessent:innen am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten und alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden. Diese sind in Wasserrechtsverfahren lediglich berechtigt, *„ihre Interessen darzulegen“*³⁷.

³⁵ § 102 Abs 1 lit a und b.

³⁶ Vergleiche dazu § 102 Abs 1 Z lit b-h WRG.

³⁷ § 102 Abs 3 WRG.

Anerkannte Umweltorganisationen sind nur dann Beteiligte, wenn es sich um Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand (§ 104a WRG-Verfahren) handelt, also Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot beantragt wurden.³⁸ Anerkannte Umweltorganisationen dürfen dann im Rahmen ihrer „Interessensdarlegung“ Stellungnahmen, Analysen oder Meinungen vorlegen, die von der Behörde angemessen zu berücksichtigen sind. Bei potenziellen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus § 104a WRG können anerkannte Umweltorganisationen Beschwerde an das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht erheben.

5.1.3. Rechtsschutz

Zur Überprüfung eines wasserrechtlichen Bescheides dient das Rechtsmittel der **Beschwerde**. Diese kann von den Parteien des Verfahrens binnen einer Frist von **vier Wochen ab Bescheiderlassung** erhoben werden. Zuständig ist das jeweils örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG); einzubringen sind Beschwerden allerdings bei jener Behörde, die den Bescheid erlassen hat.

Gegen die Entscheidung des LVwG (sogenanntes „Erkenntnis“) kann unter gewissen Voraussetzungen in weiterer Folge noch **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bzw eine **Beschwerde** an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden.

Für weitere Details zum Thema Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren empfehlen wir den ÖKOBÜRO [Informationstext zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz](#).

5.2. Anzeigeverfahren

Beim sogenannten Anzeigeverfahren³⁹ handelt es sich um ein **vereinfachtes** wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Wie der Name schon andeutet, müssen dabei bestimmte Maßnahmen lediglich der Wasserrechtsbehörde angezeigt werden.

Ein solches Anzeigeverfahren muss im Gesetz oder durch eine VO ausdrücklich vorgesehen sein. Nach dem WRG⁴⁰ unterliegen zB die folgenden Maßnahmen dem Anzeigeverfahren:

- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung

³⁸ § 102 Abs 2 letzter Satz (aufgrund der WRG-Novelle durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018) sowie EuGH 3.10.2019, C-197/18.

³⁹ Vgl § 114 WRG.

⁴⁰ Vgl §§ 31c Abs 5 und 115 WRG.

- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden), sofern sie eine Tiefe von 300 m überschreiten oder in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen.
- Änderungen oder Erweiterungen von Kanalisationsanlagen,
- Änderungen oder Erweiterungen von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen,
- technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkung auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben.

Die Durchführung solcher Maßnahmen ist **drei Monate vor ihrer Inangriffnahme** der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat **schriftlich** unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen⁴¹ zu erfolgen. In der Folge **gilt die Bewilligung als erteilt**, wenn die Behörde nicht binnen drei Monaten schriftlich mitteilt, dass ein reguläres Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Parteistellung hat im Anzeigeverfahren neben der:dem Anzeigenden nur das wasserwirtschaftliche Planungsorgan⁴².

Bewilligungen nach dem Anzeigeverfahren sind **auf 15 Jahre befristet** und stellen insbesondere **keine behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364a ABGB** dar. Das bedeutet, dass von der Maßnahme Betroffene trotz Anzeigeverfahren zivilrechtlich gegen die Maßnahme vorgehen können.

5.3. Widerstreitverfahren

Grundsätzlich müssen bei geplanten Wassernutzungen bereits bestehende Wasserrechte berücksichtigt werden. Das heißt, dass erst wenn die Ansprüche aus den bestehenden Rechten gesichert sind, neue Vorhaben genehmigt werden können. Kommt es aber zu einem Konflikt zwischen zwei oder mehreren geplanten Maßnahmen – diese stehen also miteinander im Widerstreit – hat jene Vorrang, die den öffentlichen Interesse besser dient.

Diese Entscheidung hat die Behörde auf Antrag einer:eines Bewerber:in zu fällen. Sind für die Maßnahmen unterschiedliche Behörden zuständig, hat die Entscheidung über den Vorrang die zuständige Oberbehörde zu fällen. Dabei sind nur neue Ansuchen zu

⁴¹ Vgl § 103 WRG.

⁴² Gemäß § 55 Abs 5 WRG hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in allen Verfahren nach dem WRG Parteistellung.

berücksichtigen, die bis zum Tag der Anberaumung der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurden.

Parteistellung in Widerstreitverfahren haben nur diejenigen, die die widerstreitenden Vorhaben beantragt haben, und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan⁴³.

Beteiligtenstellung haben hingegen alle, die bei Ausführung eines der widerstreitenden Vorhaben Parteistellung hätten.⁴⁴

⁴³ Vgl Fn 42.

⁴⁴ Vgl § 102 Abs 2 WRG.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO
Neustiftgasse 36/3a
A- 1070 Wien
office@oekobuero.at

Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie